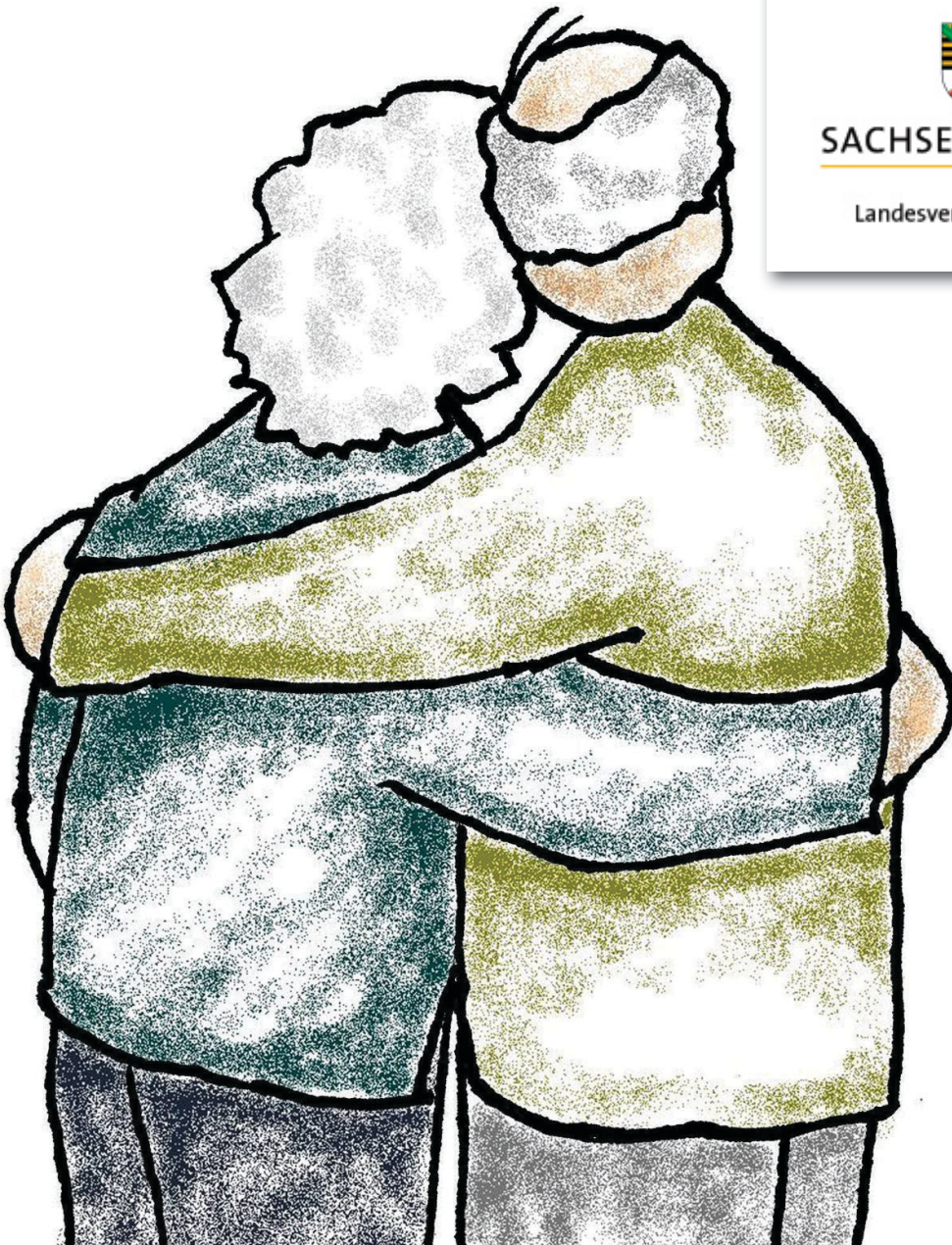




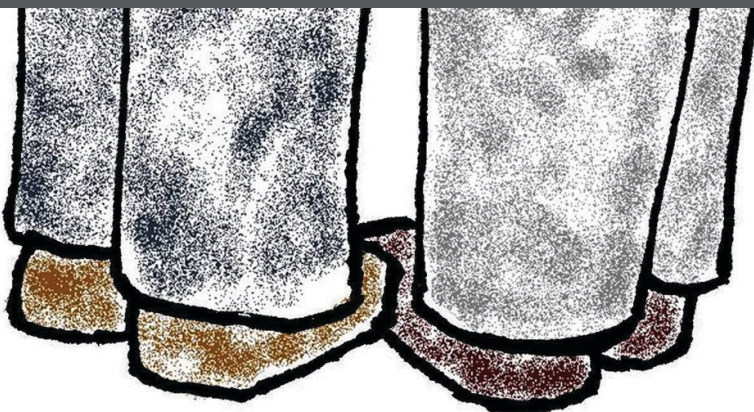
SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt



Tätigkeitsbericht

nach dem Gesetz über Wohnformen und
Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt
für das Jahr 2014



Tätigkeitsbericht
nach § 30 des Gesetzes über
Wohnformen und Teilhabe des
Landes Sachsen-Anhalt
(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA)
vom 17. Februar 2011
(GVBl. LSA 2011, S. 136)
für das Jahr 2014

I. Grunddaten

1. Übersicht
2. Schließungen
3. Personal für betreuende Tätigkeiten
4. Bewohnermitwirkung

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte
2. Beratungen
3. Prüfungen
4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
5. Beschwerden
6. Befreiungen

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA
2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA
3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA
4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA
5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA
6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

V. Trends

VI. Erläuterungen

VII. Gesetzliche Grundlage

VIII. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

IX. Zweck

X. Aufgaben der zuständigen Behörde

I. Grunddaten *

1. Übersicht

1.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl	Plätze
Stationäre Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	2	68
Stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige	493	30728
vollstationär (ohne Hospiz)	470	30441
Kurzzeitpflege	17	227
Hospize	6	60
Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	228	7394
Untereinrichtungen/ Standorte	237	2085
gesamt	723	40275

Die Zahlen zeigen einen leichten Aufwuchs an stationären Einrichtungen und Plätzen gegenüber dem Jahr 2013. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres betrug die Anzahl der stationären Einrichtungen 715 mit 40232 Plätzen. Die Zunahme der Einrichtungen/Plätze beruht auf Inbetriebnahmen neuer Einrichtungen im Bereich der Altenhilfe.

* Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Einrichtungsstatistik, hier wurden neben den nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation

1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	31	323
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	30	207

Die Zahlen zeigen einen leichten Zuwachs von Plätzen bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gegenüber dem Jahr 2013. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres betrug die Anzahl der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen 62 mit 474 Plätzen. Es wird von der Möglichkeit der Bildung einer Wohngemeinschaft Gebrauch gemacht, um auch im Fall einer Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit dem Grundsatz ambulant vor stationär zu folgen und nach Möglichkeit Pflege und Betreuung in der Häuslichkeit in Anspruch zu nehmen.

2. Schließungen/ Standortverlagerungen2.1 Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen/ Standorte)

Einrichtungen, deren Betriebszeitraum innerhalb des Erhebungszeitraums endet

	Anzahl	Plätze
Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	0	0
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	8	102
Hospize	0	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	10	98

Hierzu zählen auch Umwandlungen von stationären Einrichtungen in ambulante Betreuungsformen, insbesondere im Bereich der Menschen mit Behinderungen.

2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	0	0
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	1	6

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle stationären Einrichtungen)

	Anzahl
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 50% für betreuende Tätigkeiten	656
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 40% bis unter 50% für betreuende Tätigkeiten	54
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von unter 40% für betreuende Tätigkeiten	5

Die Mindestanforderungen an die Personalstruktur in stationären Einrichtungen regelt die zum Bundes-Heimgesetz erlassene Heimpersonalverordnung, die nach § 35 WTG LSA bis zum Erlass landesrechtlicher Regelungen weiter gilt. Hiernach dürfen betreuende Tätigkeiten im Heim nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden.

Im Rahmen betreuender Tätigkeiten muss mindestens einer der Beschäftigten, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder mehr als 4 pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein.

Dieses Erfordernis spiegelt sich in der sogenannten Fachkraftquote von mindestens 50 % wider. Im Jahr 2014 wurden Unterschreitungen dieser Fachkraftquote in 59 stationären Einrichtungen festgestellt. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt einen Mangel gem. 22 WTG LSA dar und kann dementsprechend ordnungsrechtliches Tätigwerden der Behörde auslösen.

Die Zahlen hierfür fließen in die Übersicht zu III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen ein.

4. Bewohnermitwirkung

Durch das WTG LSA wird älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform leben, ein Mitwirkungsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert.

Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sind das zentrale Mitwirkungs-gremium und die Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im WTG LSA sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs der jeweiligen Wohnform (HeimmwV).

4.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl
Einrichtungen mit Bewohnerbeirat	552
Einrichtungen mit Bewohnerversammlung	2
Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher/-in	135
davon	
Anzahl Einrichtungen der Kurzzeitpflege	13

4.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Wohnformen mit Bewohnerbeirat	11
Wohnformen mit Bewohnerversammlung	37
Wohnformen mit Bewohnerfürsprecher/-in	2

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte

Anzahl

Qualitätsberichte nach § 8 Abs. 2 WTG LSA

296

Aufgrund von dazu im Laufe des Jahres 2014 ergangener Rechtsprechung wurden die Berichte vorläufig ausgesetzt.

2. Beratungen

Anzahl

Beratungen gesamt

803

Einen großen Raum in der Tätigkeit der Behörde nach dem WTG LSA nimmt die Beratung ein. Hierbei unterscheiden sich die Beratungen nach untenstehender Gliederung.

2.1 Stationäre Einrichtungen

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA

140

Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA

20

Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA

620

auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb

2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten	0
Beratungen nach § 7 Abs.1 Nr. 2 WTG LSA Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	8
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	4

2.3 Selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA Bewohner/-innen über ihre Rechte und Pflichten	0
Beratungen nach § 7 Abs.1 Nr. 2 WTG LSA Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	4
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA auf Antrag von Personen und Trägern bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	7

3. Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde geprüft. Die wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen nach dem WTG LSA erfüllen. Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch, ansonsten erfolgen Prüfungen nur anlassbezogen.

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2014 erfolgten durch die zuständige Behörde folgende Prüfungen:

	gesamt	unangemeldet	angemeldet
3.1 Prüfungen nach § 19 WTG LSA	761	480	281
davon			
Regelprüfungen	603	342	261
davon			
gemeinsam mit dem MDK	28	28	0
Nachfolgeprüfungen	38	37	1
davon			
gemeinsam mit dem MDK	5	5	0
Anlassprüfungen	120	101	19
davon			
zur Nachtzeit	10	10	0
gemeinsam mit dem MDK	21	20	1
	gesamt	unangemeldet	angemeldet
3.2 Prüfungen nach § 20 WTG LSA	23	20	3
davon			
Erstprüfungen	17	16	1
davon			
gemeinsam mit dem MDK	0	0	0
Anlassprüfungen	6	4	2
davon			
gemeinsam mit dem MDK	2	2	0

3.3 Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA

Die zuständige Behörde nimmt für jede stationäre Einrichtung im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder dem zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind.

	Anzahl
Verzicht auf Prüfungen gesamt	123
davon	
nach Prüfung durch den MDK	108
nach Prüfung der von den Pflegekassen bestellten Sachverständigen	0
nach Prüfung durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe	0

Bei 108 Einrichtungen ist von der gesetzlichen Möglichkeit des Prüfverzichts gem. § 19 Abs. 6 Satz 2 WTG LSA Gebrauch gemacht worden. Dies betrifft hier die Pflegeeinrichtungen. Im Bereich der Behindertenhilfe sind die Stammeinrichtungen schwerpunktmäßig geprüft worden. Auf die Prüfung einzelner unselbstständiger Standorte, wie Paarwohnen oder Außenwohngruppen ist verzichtet worden.

4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

	Anzahl
Mängel in der Pflegequalität	56
Mängel in der Betreuungsqualität	20
Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung	46
Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation	108
Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses	45
Mängel in der Personalausstattung	36
Mängel in der Arbeitsorganisation	13
Bauliche Mängel	6
Hygienemängel	55
Mängel bei der Medikamentenversorgung und -aufbewahrung	64
Unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen	2
Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung	0
Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung	18
Mängel bei der Entgelterhöhung § 14 WTG LSA	1

5. Beschwerden

(Mehrfachnennungen möglich)

	Anzahl
Beschwerden gesamt	147
Pflege-/Betreuungsqualität	77
davon	
Durchführung der Pflege	27
Durchführung der sozialen Betreuung	9
Ärztliche und gesundheitliche Betreuung	2
Hauswirtschaft	8
davon	
Qualität der Speise- und Getränkeversorgung	6
Selbstbestimmung und Lebensqualität	10
Hygiene	11
Bewohnermitwirkung	0
davon	
Mitwirkungsrechte	0
Unterstützung durch die Einrichtungsleitung	0
Schulung der Bewohnervertretungen/Bewohnerfürsprecher	0
Entgelterhöhungen	6
Bauliche Anforderungen	1
Sonstiges	61

6. Befreiungen

	Anzahl
Befreiungen gesamt	9
Befreiungen nach § 27 WTG LSA	1
Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung	6
Befreiungen nach § 11 Heimpersonalverordnung	0
Befreiungen nach § 5 Abs. 2 Heimpersonalverordnung	2

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Sind in einer stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Dies erfolgte im nachstehenden Umfang:

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA

	Anzahl
Mängelberatungen gesamt	301
<u>1.1 Stationäre Einrichtungen</u>	
Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	0
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	258
Hospize	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	43
<u>1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen</u>	
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	0
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	0

2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA

Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, kann die zuständige Behörde gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind.

	Anzahl
Anordnungen gesamt	10
<u>2.1 Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA</u>	8
Stationäre Einrichtungen	8
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0
<u>2.2 Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA</u>	2
Stationäre Einrichtungen	2
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA

Die zuständige Behörde ist berechtigt zum Erlass von Beschäftigungsverboten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Weiterhin ist die Behörde zur Einsetzung einer kommissarischen Leitung berechtigt, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Leitung installiert.

	Anzahl
Beschäftigungsverbote gesamt	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA

Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die zuständige Behörde bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.

	Anzahl
Aufnahmestopps gesamt	4
Stationäre Einrichtungen	4
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA

Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 WTG LSA nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Der Betrieb einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform kann untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 und 17 WTG LSA nicht erfüllt sind und jeweils Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen.

	Anzahl
Untersagungen gesamt	1
davon	
gegenüber Pflege- und Betreuungsdiensten gem. § 26 Abs. 4 WTG LSA	0
<u>5.1 Untersagungen nach § 26 Abs. 1 und 2 WTG LSA</u>	1
Stationäre Einrichtungen	1
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0
<u>5.2 Untersagungen nach § 26 Abs. 3 WTG LSA</u>	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

Tatbestände, die eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darstellen, können durch die zuständige Behörde mit einer Geldbuße geahndet werden.

	Anzahl
Bußgeldbescheide gesamt	9
Stationäre Einrichtungen	9
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 WTG LSA verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. Die zuständige Behörde stimmt mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Hierzu wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde.

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zusammen.

V. Trends

Neben den klassischen Betreuungsformen in stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe gewinnen sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen an Bedeutung.

In Sachsen-Anhalt bestanden zum Erhebungszeitpunkt 61 sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen für 530 Bewohnerinnen und Bewohner. Die Initiierung und Begleitung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften erfolgt in Sachsen-Anhalt sehr unterschiedlich. So gehen Impulse sowohl von ambulanten Pflegediensten als auch von Wohnungsgesellschaften und –genossenschaften, Vereinen und Trägern stationärer Einrichtungen aus.

Auch entstehen im Bereich der Altenpflege weiterhin neue Einrichtungen.

VI. Erläuterungen

Im Jahr 2006 ging in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht bzw. die ordnungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder über.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen hat weiterhin der Bund, jetzt im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) geregelt, welches als Bundesgesetz in allen Bundesländern gleichermaßen gilt.

Mit den einzelnen Regelungen sind die heimvertraglichen Regelungen des bisherigen Heimgesetzes neu gefasst und weiterentwickelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts wird hingegen im vorliegenden Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) neu geregelt.

VII. Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) ist am 09. Dezember 2010 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen worden und am 26. Februar 2011 in Kraft getreten.

Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes für Sachsen-Anhalt seine Gültigkeit verloren hat.

VIII. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nach § 32 Abs. 1 WTG LSA das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale). Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

IX. Zweck

Hauptzweck des neuen Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger oder behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner gemeinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) ist damit ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und gehört rechtssystematisch zum (Heim-) Ordnungsrecht. Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Die ordnungsrechtlichen Regelungen dienen dazu, bereits erreichte Standards abzusi-

chern und an neue Lebenswirklichkeiten anzupassen. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Träger stationärer Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierter) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben.

Mit dem neuen Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) soll außerdem die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen im Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen in stationären Einrichtungen oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gestärkt und gefördert werden, die Qualität von Pflege und Betreuung und die Förderung der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen dauerhaft gewährleistet werden sowie mehr Transparenz und Verbraucherschutz geschaffen werden.

Auch das WTG LSA löst sich von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs und geht den Weg der Vielfalt der Wohnformen.

Hierbei unterscheidet das Gesetz drei Kategorien:

Stationäre Einrichtungen sind Wohnformen mit einem umfassenden Leistungsangebot, in denen Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen des Wohnens sowie zugleich der Pflege und Betreuung, häufig auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung, aus einer Hand erhalten und nicht frei wählen können. In stationären Einrichtungen kommen die ordnungsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang zur Anwendung.

Die stationären Einrichtungen werden einmal jährlich und in der Regel unangemeldet geprüft mit der Möglichkeit jederzeitiger Anlassprüfungen.

Nicht selbstorganisierte Wohnformen sind solche, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner bereits einen höheren Grad der Selbstbestimmung und Teilhabe oder einen geringeren Grad an struktureller Abhängigkeit erleben, die aber von einem Initiator oder Träger strukturell abhängig sind.

Dazu gehören nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-, Demenz- oder auch Behinderten-Wohngemeinschaften) sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die einem abgestuften Ordnungsrecht mit geringeren ordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Die sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen werden nach einer Erstprüfung mit gleichzeitiger Beratung durch die zuständige Behörde nur anlassbezogen überprüft, das heißt nur dann, wenn es zu Beschwerden über die Wohnform gekommen ist.

Dabei geht die Heimaufsicht jeder Beschwerde nach.

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind dagegen solche, welche durch die Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen organisiert sind und in denen der Pflege- oder Betreuungsdienst nur einen Gaststatus hat. Diese werden wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt und unterliegen – ebenso wie das klassische Betreute Wohnen mit geringen allgemeinen Unterstützungsleistungen (das sogenannte „Service-Wohnen“) – nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes und damit nicht der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

X. Aufgaben der zuständigen Behörde

Aufgabe der zuständigen Behörde (Heimaufsicht) ist die Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen. Hierzu führt die Behörde wiederkehrende unangekündigte und nur im Ausnahmefall angekündigte Prüfungen sowie Anlassprüfungen in den stationären Einrichtungen durch.

Ziel der Prüfungen ist die Feststellung, ob die Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind.

Eine weitere Aufgabe der Heimaufsicht ist die Prüfung und Qualitätssicherung von sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen, nämlich ambulant betreuter Wohngemeinschaften und betreuter Wohngruppen. Im Gegensatz zum ein- bzw. zweijährigen Prüfzyklus in stationären Einrichtungen erfolgt bei den sonstigen nicht selbstorganisierten Wohngemeinschaften nach der Erstprüfung (im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme) eine erneute Prüfung erst im Bedarfsfall (Beschwerde oder anderweitig bekannt gewordene Defizite in der Wohngemeinschaft).

Stellt die Behörde im Rahmen ihrer Prüfungen fest, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden, führt sie die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium, namentlich Mängelberatung oder Anordnung zur Mängelbeseitigung, in schwerwiegenden Fällen Verbot der weiteren Beschäftigung von Mitarbeitern oder Leitung, erforderlichenfalls auch Untersagung des Betriebs der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform durch.

Erreichbarkeit der Aufsichtsbehörde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 606 „Heimaufsicht“
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Roscher (Referatsleiterin)

Telefon: 0345 / 514 3051
Fax: 0345 / 514 3186

E-Mail: marion.roscher@lvwa.sachsen-anhalt.de

Impressum: Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle [Saale]
Tel.: [0345] 514 0
Fax: [0345] 514 1477
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de